

RS Vwgh 2000/12/21 2000/16/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.12.2000

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

98/01 Wohnbauförderung

Norm

GGG 1984 §2 Z4;

WFG 1984 §53 Abs3 idF 1990/460;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/16/0042 E 30. März 1998 RS 1

Stammrechtssatz

Der Wegfall einer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld gegebenen Voraussetzung einer Gebührenbefreiung

nach dem maßgeblichen Zeitpunkt hat keine (rückwirkende) Auswirkung auf die Zuerkennung der Gebührenbefreiung (hier:

Verkauf des Eigenheims der Bausparer lange nach Eintragung des Pfandrechtes).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000160038.X02

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at